© **FM Forum Business Solutions GmbH**
A-1200 Wien, Dresdner Straße 45
E-Mail: kundenservice@forum-media.at

Wolfgang Schöberl - FORUM Media (red) - Albert Scherzer | Muster | Schriftsatzmuster **Dokument-ID: 1118370**

Außerordentliche Revision

Gebühreneinzug: …
Über Konto: …
Bei der … Bank

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schöberl
Universitätsstraße 11
1010 Wien

per WebERV

An das
Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

5 Cg 77/24a
6 R 11/25b

Wien, am 15.02.2026

Klägerin:	Hannelore Hahn, Angestellte, Alte Gasse 5 1010 Wien
Vertreten durch:	Dr. Wolfgang Schöberl Universitätsstraße 11 1010 Wien AVR Code: R … unter Berufung auf die erteilte Vollmacht gem § 30 Abs 2 ZPO
Beklagter:	Bruno Bussard, Angestellter, Breite Gasse 11 1210 Wien
Vertreten durch:	Dr. Siegfried Streiter Alter Platz 1 1010 Wien AVR Code: R …
Wegen:	Leistung von EUR 39.000,– sA (JN/GGG/RATG) Revisionsinteresse: EUR 39.000,–

Außerordentliche Revision

2-fach

In umseits rubrizierter Rechtssache erhebt die Klägerin gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 15.01.2026 zur GZ: 6 R 11/25b, zu Handen ihres ausgewiesenen Vertreters zugestellt am 01.02.2026, binnen

offener Frist

außerordentliche Revision

an den Obersten Gerichtshof und ficht das genannte Urteil seinem gesamten Umfang nach an.

Zulässigkeit

Das Berufungsgericht hat die ordentliche Revision nicht zugelassen, weil …

Entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes liegt jedoch eine entscheidungsrelevante Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO vor, weil … (eingehende Begründung)

Da der Wert des Entscheidungsgegenstandes, wie das Berufungsgericht ausgesprochen hat, EUR 30.000,– übersteigt, kann ungeachtet des Ausspruchs des Berufungsgerichtes, dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist, gem § 505 Abs 4 ZPO eine außerordentliche Revision erhoben werden.

Anfechtungsgründe

Als Revisionsgründe macht die Klägerin

1. Nichtigkeit
2. wesentliche Verfahrensmängel
3. Aktenwidrigkeit
4. unrichtige rechtliche Beurteilung

geltend und führt dazu aus wie folgt:

…

Revisionsantrag

Die Klägerin stellt den

Antrag,

der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht wolle

1. die Revision als zulässig erachten;
2. der Revision Folge geben und
    a. das angefochtene Urteil dahingehend abändern, dass dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben werde (gewünschte Entscheidung über das Klagebegehren)
    (bei Nichtigkeit: das angefochtene Urteil als nichtig aufheben und das vorangegangene Verfahren für nichtig erklären);
    b. in eventu das angefochtene Urteil im Umfang der Anfechtung aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Berufungsgericht, allenfalls an das Erstgericht zurückverweisen;
3. dem Beklagten den Ersatz der Kosten des Verfahrens aller Instanzen an die Klägerin unter Anwendung des § 19a RAO binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auferlegen.

An Kosten werden verzeichnet:

Revisionsinteresse: EUR 39.000,–

Revision verfasst TP 3C	EUR	…
zuzüglich 50 % Einheitssatz	EUR	…
zuzüglich ERV-Zuschlag	EUR	…
zuzüglich 20 % USt	EUR	…
zuzüglich Gerichtspauschalgebühr	EUR	…
Summe	**EUR**	**…**

Anmerkungen:

1 Die außerordentliche Revision setzt grundsätzlich voraus, dass das Berufungsgericht die ordentliche Revision nicht zugelassen hat und der Entscheidungsgegenstand insgesamt EUR 30.000,– übersteigt. Unabhängig von dieser Wertgrenze kann eine außerordentliche Revision auch in den in § 502 Abs 5 ZPO genannten Streitigkeiten erhoben werden. Dazu zählen die in § 49 Abs 2 Z 2a und 2b JN bezeichneten familienrechtlichen Streitigkeiten, bestimmte Bestandstreitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 5 JN, Rechtsstreitigkeiten, in denen ein in § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch klagsweise geltend macht, Arbeits- und Sozialrechtssachen, Streitigkeiten nach § 549 ZPO sowie Streitigkeiten nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision bleibt auch in diesen Fällen grundsätzlich das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage nach § 502 Abs 1 ZPO.

2 Die außerordentliche Revision ist binnen der Notfrist von vier Wochen beim Prozessgericht erster Instanz einzubringen (§ 505 Abs 1 und 2 ZPO). Das Erstgericht prüft die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen (insbesondere die fristgerechte Einbringung) und legt die außerordentliche Revision sodann dem OGH vor, der zunächst prüft, ob eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliegt (vgl zum Verfahren *Rechberger/Simotta,* Zivilprozessrecht[8] Rz 1049). Liegt keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vor, wird die Revision zurückgewiesen, andernfalls entscheidet der OGH über die Revision. Dem Gegner wird die Revisionsbeantwortung vom OGH erst dann freigestellt, wenn der OGH nicht schon bei der ersten Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die außerordentliche Revision zu verwerfen ist. Der OGH kann die außerordentliche Revision allerdings danach immer noch verwerfen. Stellt der OGH die Revisionsbeantwortung frei, indiziert das aber zumeist, dass er die Revision (endgültig) zulässt.

3 Auf die sorgfältige Darstellung der Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung ist größtes Augenmerk zu legen, weil man den OGH immerhin davon überzeugen muss, dass eine solche – entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes – gegeben ist. In bestimmten Rechtssachen, die in § 502 Abs 5 ZPO genannt sind, ist die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision unabhängig vom Wert des Entscheidungsgegenstandes.

4 Die außerordentliche Revision muss gem § 506 Abs 1 Z 5 ZPO gesondert die Gründe enthalten, aus denen die Revision entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes nach § 502 Abs 1 ZPO für zulässig erachtet wird. Ein zusätzlicher ausdrücklicher Antrag, die Revision „als zulässig zu erachten“, ist zweckmäßig, aber kein eigenständiges gesetzliches Inhaltserfordernis.

5 Zu den Kosten ist zu bemerken, dass die Gerichtspauschalgebühr sogleich bei Einbringung der außerordentlichen Revision zu entrichten ist, und für den Fall, dass die außerordentliche Revision nicht zugelassen wird, nicht zurückerstattet wird (vgl Anm 2 zu TP 3 GGG).

6 Die Erhebung einer außerordentlichen Revision hemmt gem § 505 Abs 4 ZPO den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils.